

## Verordnung über die Gebühren des Sicherheitsinspektorates

Änderung vom 20. Oktober 2009

GS 36.1218

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 26. April 1994<sup>1</sup> über die Gebühren des Sicherheitsinspektorats wird wie folgt geändert:

### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren des Sicherheitsinspektorats für Tätigkeiten, die dem Kanton beim Vollzug der Störfallverordnung<sup>3</sup>, der Einschliessungsverordnung<sup>4</sup> und der Freisetzungverordnung<sup>5</sup> überbunden werden.

### § 3 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Gebühren werden entsprechend dem Bearbeitungsaufwand zu Kosten deckenden Stundenansätzen erhoben.

### § 4 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Das Sicherheitsinspektorat erhebt keine Gebühren für seine Tätigkeit bei Anlagen und Betrieben, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören.

<sup>2</sup> Es erhebt auch keine Gebühr für die erstmalige Kontrolle von Anlagen und Betrieben, wenn diese ohne besondere Vorkehren durchgeführt werden kann und keine Mängel festgestellt werden.

<sup>1</sup> GS 31.639, SGS 144.271

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> StFV, SR 814.012

<sup>4</sup> ESV, SR 814.912

<sup>5</sup> FrSV, SR 814.911

### II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

Liestal, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin